

Zur Gründungsgeschichte des Klosters Muri

Muri (Murahe) war vor 1000 und mehr Jahren ein Pfarreidorf, bestehend aus einer Pfarrkirche (Eigenkirche) und verschiedenen kleinen Ortschaften, deren Namen zum Teil heute noch bestehen. Das frühe Muri hob sich durch nichts von zahlreichen anderen alemannischen Siedlungen des schweizerischen Mittellandes ab. Es drängt sich deshalb die Frage auf, warum ausgerechnet in Muri ein Kloster entstand, das dem Dorf und der weiteren Umgebung seinen unverkennbaren Stempel aufgedrückt hat.

Die *Acta foundationis monasterii Murensis*, genannt *Acta Murensia*, gibt einige Auskunft. Die *Acta Murensia* sind weder eine Stiftungsurkunde noch ein Freiheitsbrief noch ein Vertrag. Sie sind eine in lateinischer Sprache abgefasste, um ca. 1150 entstandene Geschichte des damals über 100 Jahre alten Klosters und seines Besitzes. Historiker schätzen die *Acta Murensia* als eine der ältesten Quellen zur Schweizer Geschichte. Das Original ist nicht mehr vorhanden. Hingegen besteht eine Abschrift aus dem Ende des 14. Jahrhunderts, die einige Änderungen (Interpolationen) und Ergänzungen enthält. Diese Abschrift befindet sich im Staatsarchiv in Aarau. Der Verfasser der *Acta Murensia* ist nicht bekannt. Mit grosser Wahrscheinlichkeit war es ein Konventuale des Klosters Muri. Die Gründungsgeschichte der *Acta Murensia* ist von den späteren Autoren übernommen worden, so von Otto Markwart, Zürich¹⁾, und dem hauseigenen Historiker des Klosters, P. Martin Kiem, in seinem zweibändigen Werk: *Die Geschichte der Abtei Muri-Gries*²⁾, welche auf die *Acta Murensia* Bezug nimmt. Darnach gab den ersten Anlass zur Gründung des Klosters der Umstand, dass Graf Radbot von Habsburg, gest. 1036, seiner Gemahlin Ita von Lothringen als *Dos* (Morgengabe) vielfach unrechtmässig erworbenes Gut übergeben habe. Erst nach Abschluss der Ehe habe Gräfin Ita dies bemerkt. Sie habe sich deshalb veranlasst gefühlt und den Willen geäussert, ihre Morgengabe (*dos*) für die Stiftung eines Klosters Gott zum Opfer zu bringen, was ihrem Schwager Bischof Werner von Strassburg um so lieber

gewesen sei, als er selber bereits einen ähnlichen Beschluss, veranlasst durch die sittlichen Zustände der Bevölkerung, gefasst habe. Graf Radbot widersetzte sich zunächst dem Vorhaben seiner Frau, willigte aber schliesslich ein. So kam es im Jahre 1027 zur Gründung des Klosters Muri. P. Martin Kiem erklärt die Vorgeschichte in Anlehnung an die Acta Murensia noch näher: Reiche Leute seien zum Grafen Kanzelin (Vater von Graf Radbot) gegangen und hätten ihm um seine Schutzherrlichkeit gebeten; gleiches hätten auch andere freie Bauern getan und hätten ihn das gesetzliche Schirmgeld bezahlt. Der Graf habe aber die Schutzvogtei derartig gehandhabt, dass Hab und Gut dieser Leute am Ende mit Recht oder Unrecht sein Eigentum geworden sei; denn er habe die bisherigen Eigentümer und ihre Erben fortgejagt und habe auf ihren ehemaligen Gütern seine Knechte und Mägde angesiedelt. Nach dem Tode Kanzelins hätten sich die Eigentümer der Höfe erhoben in der Hoffnung, ihr Erbe wieder zu erlangen, und seien bis zum Grenzwasser vorgerückt. Weiter seien sie nicht gekommen, denn die Knechte von Radbot hätten sie mit blutigen Köpfen zurückgetrieben und hätten ihnen die Lust genommen, ihr Erbe zurückzufordern³⁾.

P. Martin Kiem lässt alsdann den Verfasser der Acta weiter ausführen: Gott achte zwar die dem Menschen verliehene Freiheit und lasse die Bosheit der Sünde zu, lenke aber in seiner unendlichen Güte das alles zu seiner Ehre. Ferner tadelt der Verfasser der Acta das Verfahren Kanzelins und Radbots und glaubt, die infolge dieses Verfahrens erfolgte Sünde – Stiftung des Klosters Muri – habe grössere und segensreichere Wirkungen hervorgebracht, als die begangene Ungerechtigkeit Nachteile nach sich zu ziehen vermochte⁴⁾. – Die Gründer Radbot und Ita sind in der frühmittelalterlichen Klosterkirche (dreischiffige Basilika mit Querschiff) beigesetzt worden, ebenso einige Nachfahren von ihnen. Im barocken Oktogon der heutigen Kirche hat sie als Pendant zur Kanzel ein prachtvoll geschnitztes Epitaph erhalten. In neuerer Zeit haben auch P. Dominik Bucher, späterer Abt von Muri-Gries, und der kritische Historiker Jean Jaques Siegrist sowie weitere Autoren die Gründungsgeschichte der Acta Murensia übernommen⁵⁾.

Bei Führungen durch die Klosterkirche erzählt man den Leuten vielfach auch etwas über die Gründung des Klosters. Die Kunstbegeisterten sind meist auch historisch interessiert. Sie wollen wissen, warum gerade Muri Ort der Gründung war. Man verweist dann auf die beiden Gründerstatuen Radbot und Ita, denen man in der Kirche einen Ehrenplatz eingeräumt hat. Auch die Gründe, die zur Stiftung führten, werden gestreift. Ich habe jeweilen einige Mühe zu erklären, unrecht Gut habe Anlass zur Gründung des Klosters gegeben. Man fügt dann etwa bei, die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken seien damals verworren gewesen, man habe natürlich noch kein Grundbuch gehabt, und die Habsburger seien bestimmt ehrbare und gottesfürchtige Leute gewesen; wer ein Kloster gründe, sei doch bestimmt ein guter Mensch. Solche Erklärungen befriedigen trotz allem nicht so recht. Auf Übergabe und Übernahme von Werten, die nicht rechtmässig erworben worden sein sollen, ist man heute besonders allergisch oder schöner gesagt sensibel. Sich eines unrechtmässig erworbenen Gutes durch Gründung eines Klosters zu entledigen, hat wohl einen fragwürdigen Beigeschmack. Der Zweck heiligt nicht alle Mittel. Man könnte sogar auf die boshafte Idee kommen, auch die ersten Mönche aus Einsiedeln unter Probst Reginbold hätten sich ebenfalls nicht ganz redlich benommen. Waren sie wirklich gutgläubig beim Antritt des Stiftergutes? Festzuhalten ist immerhin, dass diese Mönche erfahrene und theologisch und moralisch gebildete Männer waren, von denen man erwarten musste, dass sie sich über die rechtlichen Verhältnisse in Muri genau erkundigt haben, bevor sie das mutige Wagnis der Aufnahme des Klosterlebens in Muri eingingen. Wer ein Stiftervermögen antritt, will vernünftigerweise wissen, woher das Stiftervermögen kommt. Sollten die ersten Mönche nicht gutgläubig gewesen sein, so hätten auch sie verwerflich gehandelt. Der richtige Eigentümer muss sich nicht gefallen lassen, dass sein Eigentum verschleudert wird. Er kann sich wehren. Unrechtmässig erworbenes Gut darf nicht weitergegeben werden. Diese Grundsätze werden in zahlreichen Rechtssprüchwörtern festgehalten, z.B. *Res clamat ad dominum* (die Sache schreit nach dem Herrn); *ubi rem meam invenio ibi vindico* (wo ich meine Sache finde, verlange ich sie heraus); unrecht Gut tut nicht gut; *nemo plus iuris transferre potest quam ipse*

habet (niemand kann mehr Rechte übertragen, als er selber hat). In den modernen Zivilgesetzbüchern haben diese Grundsätze natürlich auch ihren Platz gefunden (z.B. ZGB Art. 641; BGB § 985). Nach dem schweizerischen Strafrecht wird übrigens der Hehler (Hehler ist u.a., wer eine Sache erwirbt, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine strafbare Handlung erworben worden ist) gleich wie der Dieb bestraft (Art. 139 und 160 StGB). Die Habsburger zur Gründungszeit waren bestimmt keine Verbrecher, und die Gründermönche waren bestimmt moralisch hochstehend. Die Ungereimtheiten der Gründungsgeschichte sind nicht bei den Gründern oder den ersten Mönchen, sondern vielmehr beim Verfasser der Acta Murensia zu suchen.

Hans Constantin Faussner, Rechtsanwalt in München, hat in seinem Referat «Die Acta Murensia als Quelle für die Rechtliche Volkskunde»⁶⁾ einige wichtige Akzente gesetzt, die die Gründungsgeschichte des Klosters Muri in einer etwas anderen Perspektive erscheinen lassen. Faussner nennt einen möglichen, für ihn sicheren Verfasser der Acta und erhellt auch die vielfach unklaren Feudalverhältnisse. Faussner geht zunächst der Frage des Verfassers der Acta nach. Dass der Verfasser ein Mönch von Muri gewesen sein musste, ist wohl unbestritten. Laut Kiem wies das Kloster Muri im 12. Jahrhundert zwei Mönche mit Namen Egelolfus bzw. Egiloff auf⁷⁾. Nach Faussner war der Mönch Egolf aus Wohlen der Verfasser der Acta. Denn nach Faussner konnte die Geschichte Wohlens, wie sie die Acta enthält, nur von jemandem geschrieben worden sein, der in Wohlen aufgewachsen war. Tatsächlich werden in den Acta die Verhältnisse in Wohlen im 11. und 12. Jahrhundert in epischer Breite dargestellt⁸⁾. So wird auch von einem «weltlichen sehr mächtigen Mann namens Guntram» berichtet, der nach dem Besitz seiner Nachbarn getrachtet habe. Freie Bauern hätten ihn für einen entgegenkommenden, milden Mann gehalten und hätten ihm ihren Erbesitz unter dem rechtmässigen Vogtzins mit der Bedingung übertragen, dass sie auf ewige Zeiten wohl gesichert seien. Jener habe sich aber sogleich angeschickt, sie zu unterdrücken. Er habe sich offen seiner Macht bedient, fast als wären sie seine Hintersassen. Er nötigte sie zu allen

Dingen, die er wollte. Die Leute hätten sich dem nicht zu widersetzen vermocht. Als der König nach Solothurn gekommen sei, hätten sich die Bauern bei ihm lautstark über die ungerechte Unterdrückung ausgelassen. Aber ihre Beschwerde sei nicht bis zum König vorge drungen. Und wie sie in misslicher Lage hingingen, so seien sie in noch misslicherer zurückgekehrt. Faussner führt dann aus, für Egolf sei das Leitmotiv gewesen: Unterdrückung der freien Bauern aus Macht- und Besitzgier. Da kenne er auch keine rücksichtsvolle Pietät gegenüber der Stifterfamilie⁹¹.

Die Abneigung des Verfassers der Acta gegen die Welt des Adels sowohl in Wohlen als auch in Muri fällt wirklich auf. Faussner schreibt, die Kindheitseindrücke des Verfassers seien von der grim migen Resignation nach vergeblicher Auflehnung gegen die Kräfte geprägt worden, die aus Hab- und Gewinnsucht der alten bäuerlichen Freiheit ein Ende gesetzt hätten. Sicher aber war der Verfasser der Acta ein von Leidenschaft geprägter Mann, der in die Gründungsgeschichte des Klosters Muri von seiner Warte aus kräftige subjektive Akzente gesetzt hat. Dabei hat er seinem Unwillen gegen die Habsburger freien Lauf gelassen.

Betrachtet man die damaligen Verhältnisse in der Gegend von Muri noch von einer etwas weiteren Warte aus, so eröffnen sich weitere bemerkenswerte Aspekte.

Noch im frühen Mittelalter bestand so etwas wie eine allgemeine Militärdienstpflicht (Heerbannpflicht). Der germanische Gedanke der Wehrpflicht hat sich erhalten können. Alle freien Untertanen waren wehrpflichtig. Ebenfalls im frühen Mittelalter hat sich das Reichsheer langsam zu einem Reiterheer umgewandelt. Diese Umgestaltung setzte sich durch zufolge der Erfahrungen, die man im Kampfe gegen die berittenen Araber gesammelt hatte. Die Kriegslasten wurden immer drückender. Militärdienst ist wohl schon damals für viele, auch für die freien Bauern als notwendiges Übel, jedenfalls auch als schwere Last empfunden worden. Das hatte zur Folge, dass freie Bauern ihre Güter einem Grundherrn oder einer kirchlichen In-

stitution hingaben und es als freie Leihe zurückerhielten. Die Bauern konnten sich so von der Heerbannpflicht befreien und erhielten zugleich wirksamen Schutz gegen die übermässige Heranziehung zu öffentlichen Leistungen. Als Entgelt mussten die Bauern jedoch jährliche Abgaben entrichten, Zinsen oder Naturalien¹⁰⁾. Es war dies die Zeit, da das Lehenswesen den mittelalterlichen Staat sozusagen feudalisiert hat. Beinahe alle Grundstücke gerieten in ein lehensrechtliches Verhältnis. Die meisten Bauern gaben einen Teil ihrer Freiheit auf und wurden mehr oder weniger abhängig. Die diversen Rechte an den Grundstücken legten sich eines über das andere, «ähnlich wie die Schalen der Zwiebel diese umhüllen und einwickeln, und bilden so den juristischen Inhalt der Vermögen» (Henri Legras). Dieser Vorgang spielte sich auch in der Region Muri ab. Die freien Bauern stellten sich also häufig unter die Vogtherrschaft eines Höhergestellten. Faussner führt dann aus: «Nun aber entsprach es nur dem Ewigmenschlichen, dass nach spätestens zwei Generationen vergessen war, welche Umstände zur Vogtherrschaft geführt und welche Vorzüge die freien Leute bei ihrer Eingehung darin gesehen hatten. Nach zwei Generationen wurden nur noch die mit der Bevogtung verbundenen Lasten gesehen, und diese Lasten waren vor dem verklärten Hintergrund der goldenen Freiheit der Vorfahren in der guten alten Zeit nur noch die bittere Auswirkung der Deklassierung, der Unterdrückung durch die besitzgierigen, treubruchigen Herren. Von dieser weitverbreiteten Denkweise ... war Egolf aus Wohlen zutiefst erfüllt»¹¹⁾.

Bei unvoreingenommener Betrachtungsweise erscheint es als sehr plausibel, dass der Verfasser der Acta Murensia diese Missstimmung der Bauern sich zu eigen gemacht und noch kräftig aufgebauscht hat. Zur Beruhigung der wohl etwas aufgebrachtten Bauern wollten die Habsburger als Zeichen ihres Wohlwollens eine gute Tat vollbringen und ein Kloster gründen.

Nach dem Gesagten darf man wohl annehmen, dass die Gründer des Klosters niemals Usurpatoren waren, sondern redlich erworbenes Gut als Stiftergut für das Kloster freigegeben haben, wobei ihnen

religiöse Motive keineswegs abzusprechen sind. Die Habsburger waren im übrigen Realisten und kluge Politiker. Durch die Gründung eines Eigenklosters konnten sie ihren Einfluss in der Region Muri festigen. Sie hatten bereits ihre Stützpunkte im Fricktal, im Breisgau, im Eigenamt (Altenburg) und bei Bremgarten. Um so weniger könnte man den ersten Mönchen, die unter Probst Reginbold das Klosterleben in Muri aufnahmen, die restlose Gutgläubigkeit absprechen. Zu allem Ueberfluss käme noch die Regel zur Anwendung, dass der gute Glaube vermutet wird (*bona fides praesumitur*). Hätten im übrigen je einmal Zweifel an der Redlichkeit der Gründermönche bestanden, so wären solche Bedenken mit Sicherheit in der Denkschrift vom März 1841 des Aargauischen Kleinen Rates an die hohen Eidgenössischen Stände: «Die Aufhebung der Aargauischen Klöster»¹²⁾ angebracht und ausgebreitet worden. Diese Schrift sollte das Aufhebungsdekret des Aargauischen Grossen Rates vom 13. Januar 1841 rechtfertigen. Sie richtet sich mit besonderer Leidenschaft gegen das Kloster Muri, in dem «insbesondere dem Kloster Muri die Hauptanstiftung und tätliche Forderungen des verbrecherischen Attentates auf die vom Volke sanktionierte verfassungsmässige Ordnung und die volle rechtliche Verantwortlichkeit für ihre diesfälligen strafwürdigen Verhandlungen auffällt» (Aufhebungsdekret). Unter dem Titel «Wirksamkeit der Aargauischen Klöster in Kirche und Staat» werden diese lapidar folgendermassen charakterisiert: «Sie haben getan, was sie hätten unterlassen, und haben unterlassen, was sie hätten tun sollen»¹³⁾. Wer so radikal über die Klöster urteilt, hätte auch allfällige riskante Aktionen der Gründermönche gebrandmarkt. Die Denkschrift von März 1841 streift zwar die Gründungsgeschichte des Klosters Muri¹⁴⁾, lässt indessen Probst Reginbold und seine Gefährten in Ruhe.

Entsprechend den obigen Erörterungen bestehen keine Zweifel, dass die Gründer des Klosters Muri rechtmässige Eigentümer des Stiftungsgutes gewesen waren und die Gründermönche das Stiftungsgut bedenkenlos übernehmen konnten.

- 1) Otto Markwart, Zürich, Die baugeschichtliche Entwicklung des Klosters Muri, Argovia, Jahresschrift der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau, 1889, S. 13ff.
- 2) P. Martin Kiem, Geschichte der Benediktiner-Abtei Muri-Gries, 2 Bände, Stans 1888 und 1891.
- 3) Kiem, a.a.O., S. 14ff.
- 4) Kiem, a.a.O., S. 15f.
- 5) P. Dominik Bucher, Geschichte des Klosters Muri, Bozen 1926, S. 14; Jean Jaques Siegrist, Muri in den Freien Ämtern, Bd. I, Aarau 1983, S. 53; Peter Felder, Schweizerischer Kunstführer Kloster Muri, 1972, S. 2.
- 6) Hans Constantin Faussner, Die Acta Murensia als Quelle für die rechtliche Volkskunde, in: Forschungen zur Rechtsarchäologie und rechtliche Volkskunde, Zürich 1979, Bd. 2.
- 7) Kiem, a.a.O., S. 373.
- 8) Annemarie Dubler und Jean Jacques Siegrist, Wohlen, Geschichte Von Recht, Wirtschaft und Bevölkerung einer frühindustrialisierten Gemeinde im Aargau, Aarau 1975, S. 76ff.
- 9) Faussner, a.a.O., S. 119.
- 10) vgl. dazu Planitz/Eckhart, Deutsche Rechtsgeschichte, 1971, s. 156f.; Ed. Heilfrom, Deutsche Rechtsgeschichte, Berlin 1908, S. 17 und 51.
- 11) Faussner, a.a.O., S.114f.
- 12) Die Aufhebung der Aargauischen Klöster, Denkschrift des Aargauischen Kleinen Rates an die Eidgenössischen Stände, Aarau 1841.
- 13) Denkschrift, a.a.O., S. 101.
- 14) Denkschrift, a.a.O., S. 6f.